

# Gemeinde Böbrach



## **Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Böbrach (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)**

<b>Vom:</b>	26.03.2026
<b>Beschluss des Gemeinderates Böbrach:</b>	26.03.2026
<b>Tag der amtlichen Bekanntmachung:</b>	27.03.2026
<b>Art der amtlichen Bekanntmachung:</b>	Niederlegung
<b>Inkrafttreten:</b>	01.08.2026

# **Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Böbrach**

(Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)

vom

**26.03.2026**

Die Gemeinde Böbrach erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

## **Gebührensatzung:**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an der Grundschule Böbrach.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Inhaber der elterlichen Sorge der aufgenommenen Kinder, soweit eine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder einen sonstigen Dritten nicht vorliegt.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühren nach § 4 richtet sich nach der Dauer der Inanspruchnahme des Mittagsbetreuungsangebotes.

(2) Die Gebühr ist ein Jahresbeitrag und ist in 12 gleichen Monatsraten zu entrichten. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn ein Kind die Mittagsbetreuung an mindestens 3 Tagen im Monat besucht hat. Die Gebührenpflicht besteht ebenso im Falle einer vorübergehenden Erkrankung fort.

(3) Mit den Gebühren nach § 4 sind die Leistungen nach der Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung abgegolten. Die Mittagsverpflegung ist nicht Bestandteil der Betreuungsgebühr und wird gesondert abgerechnet. Die Höhe der Entgelte bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Bereitstellung der Verpflegung.

#### **§ 4 Gebührensätze**

- (1) Die Gebühren betragen monatlich je Kind für den Besuch der Mittagsbetreuung bei Inanspruchnahme der „Kurzgruppe“

a)	an 3 -5 Tagen pro Woche	35,00 €
b)	an bis zu 2 Tagen pro Woche	25,00 €

- (2) Die Gebühren betragen monatlich je Kind für den Besuch der „verlängerten Gruppe“

a)	an 3 -5 Tagen pro Woche	70,00 €
b)	an bis zu 2 Tagen pro Woche	50,00 €

- (3) Die Benutzungsgebühren ermäßigen sich für das 1. Geschwisterkind auf 90 %, für das 2. und jedes weitere Geschwisterkind auf 80 %, solange die Geschwister gleichzeitig die Mittagsbetreuung besuchen.

#### **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

Die monatlichen Gebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung in der Mittagsbetreuung.

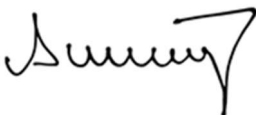
#### **§ 6 Fälligkeit**

Die Gebühr für die Mittagsbetreuung ist monatlich im Voraus zu entrichten; sie ist spätestens bis zum 01. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Böbrach (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung) vom 01.10.2018 (zuletzt geändert durch Satzung vom 29.10.2020) außer Kraft.

Böbrach, 26.03.2026



**Schönberger  
Erster Bürgermeister**